

Geschäftsverzeichnisnr. 3997
Urteil Nr. 122/2006 vom 18. Juli 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 9 (*partim*) und 43 Nrn. 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments », erhoben von J. Verpoorten.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. Derycke und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juni 2006 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juni 2006 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob P. Verpoorten, wohnhaft in 3945 Oostham, Kwamol 38, Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung der Artikel 9 (*partim*) und 43 Nrn. 4 und 5 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 10. März 2006).

Am 14. Juni 2006 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorgenannten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

1. Der Kläger beantragt die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung von Artikel 9 des Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 « zur Abänderung des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, des Gesetzes vom 11. April 1994 zur Organisation der automatisierten Wahl und des Dekrets vom 7. Mai 2004 zur Regelung der Kontrolle der Wahlausgaben und der Herkunft der Geldmittel für die Wahlen des Flämischen Parlaments », insofern diese Bestimmung einen neuen Artikel 23 § 3 Absatz 2 in das Gemeindewahlgesetz einfügt. Der Kläger beantragt ebenfalls die einstweilige Aufhebung und die Nichtigerklärung von Artikel 43 Nrn. 4 und 5 des vorerwähnten Dekrets vom 10. Februar 2006.

Diese Bestimmungen lauten:

« Art. 9. Artikel 23 desselben Gesetzes [...] wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ [...]

§ 3. [...]

Auf jeder der Kandidatenlisten für die Wahlen darf der Unterschied zwischen der Anzahl Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer sein als eins. Die drei ersten Kandidaten einer jeden Liste dürfen nicht alle demselben Geschlecht angehören. Falls eine Liste die in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen vorgesehenen Paritätsregeln nicht einhält, kann nach dem vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands bis zum vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag ein Berichtigungsschriftstück eingereicht werden. Auf dem Berichtigungsschriftstück darf die Reihenfolge der Kandidaten nicht mehr geändert werden. Nicht wählbare Kandidaten dürfen ersetzt werden. Der auf diese Weise neu vorgeschlagene Kandidat nimmt die Stelle des gestrichenen Kandidaten oder desjenigen, der sich zurückzieht, ein. Das Berichtigungsschriftstück wird durch den Spitzenkandidaten der Liste, durch die sich freiwillig zurückziehenden Kandidaten und die neu hinzugefügten Kandidaten unterschrieben. Wenn im Berichtigungsschriftstück die Paritätsregeln nicht eingehalten werden, lehnt der Hauptwahlvorstand die betreffende Liste ab. Wenn kein Berichtigungsschriftstück eingereicht wird, lehnt der Hauptwahlvorstand die betreffende Liste ebenfalls ab, es sei denn, die Parität wird aufrechterhalten. Im letztgenannten Fall ändert er die Nummerierung der Kandidaten auf der Liste, indem er die frei gewordenen Plätze ausfüllt, ohne jedoch die Reihenfolge der Kandidaten untereinander zu ändern. Wenn der Hauptwahlvorstand Kandidaten einer Liste streicht und wenn dabei die Parität nicht aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird, lehnt er die betreffende Liste ab. ’ ».

« Art. 43. In Artikel 11 desselben Gesetzes [...] werden folgende Änderungen vorgenommen:

[...]

4. In § 1 wird Absatz 7 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Auf jeder der Kandidatenlisten für die Wahlen darf der Unterschied zwischen der Anzahl Kandidaten eines jeden Geschlechts nicht größer sein als eins. Die drei ersten Kandidaten einer jeden Liste dürfen nicht alle demselben Geschlecht angehören; ’

5. In § 1 wird Absatz 8 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

‘ Falls eine Liste die in Absatz 7 vorgesehenen Paritätsregeln nicht einhält, kann nach dem vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstands des Distriktes bis zum vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag ein Berichtigungsschriftstück eingereicht werden. Auf dem Berichtigungsschriftstück darf die Reihenfolge der Kandidaten nicht mehr geändert werden. Nicht wählbare Kandidaten dürfen ersetzt werden. Der auf diese Weise neu vorgeschlagene Kandidat nimmt die Stelle des gestrichenen Kandidaten oder desjenigen, der sich zurückzieht, ein. Das Berichtigungsschriftstück wird durch den

Spitzenkandidaten der Liste, durch die sich freiwillig zurückziehenden Kandidaten und die neu hinzugefügten Kandidaten unterschrieben. Wenn im Berichtigungsschriftstück die in den Absätzen 7 und 8 vorgesehenen Paritätsregeln nicht eingehalten werden, lehnt der Hauptwahlvorstand des Distriktes die betreffende Liste ab. Wenn kein Berichtigungsschriftstück eingereicht wird, lehnt der Vorsitzende die betreffende Liste ebenfalls ab, es sei denn, die Parität wird aufrechterhalten. Wenn der Hauptwahlvorstand des Distriktes Kandidaten einer Liste streicht und wenn dabei die Parität nicht aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird, lehnt er die betreffende Liste ab. Wenn im Berichtigungsschriftstück die Paritätsregeln nicht eingehalten werden, lehnt der Hauptwahlvorstand des Distriktes die betreffende Liste ab. Wenn kein Berichtigungsschriftstück eingereicht wird, lehnt der Hauptwahlvorstand des Distriktes die betreffende Liste ebenfalls ab, es sei denn, die Parität wird aufrechterhalten. Im letztgenannten Fall ändert er die Nummerierung der Kandidaten auf der Liste, indem es die frei gewordenen Plätze ausfüllt, ohne jedoch die Reihenfolge der Kandidaten untereinander zu ändern. Wenn der Hauptwahlvorstand des Distriktes Kandidaten einer Liste streicht und wenn dabei die Parität nicht aufrechterhalten oder wiederhergestellt wird, lehnt er die betreffende Liste ab. ' ».

[...] ».

2. Durch die fraglichen Dekretsbestimmungen wird für die Flämische Region Artikel 11*bis* der Verfassung ausgeführt, der bestimmt:

« Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

Dem Ministerrat und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gehören Personen verschiedenen Geschlechts an.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die Direktwahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte, der Schöffen, der Mitglieder der Sozialhilferäte, der Mitglieder der ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren oder der Mitglieder der ausführenden Organe jeglicher anderen interprovinzialen, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe organisiert ».

3. Wenngleich die Kritik der klagenden Partei formell gegen die Artikel 9 (*partim*) und 43 Nrn. 4 und 5 des vorerwähnten Dekrets der Flämischen Region vom 10. Februar 2006 gerichtet ist, geht aus der Darlegung der Klagegründe sowie aus dem direkten Zusammenhang zwischen

den fraglichen Bestimmungen und Artikel 11*bis* der Verfassung hervor, dass die Beschwerden in Wirklichkeit gegen diese Verfassungsbestimmung gerichtet sind.

4. Weder Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 noch irgendeine andere Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über eine Klage zu befinden, die dazu führen würde, eine vom Verfassungsgeber auferlegte Verpflichtung zu beurteilen.

Die in dem vom Kläger eingereichten Begründungsschriftsatz enthaltenen Erwägungen sind nicht geeignet, diese Feststellung zu entkräften.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass der Hof nicht dafür zuständig ist, über die Klage auf Nichtigkeitserklärung und einstweilige Aufhebung zu befinden.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juli 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts